

FDP.Die Liberalen der Gemeinde Schübelbach

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen FDP.Die Liberalen der Gemeinde Schübelbach (im Folgenden: "Partei" genannt) besteht mit Sitz in der Gemeinde Schübelbach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Partei ist Teil der FDP.Die Liberalen March, der FDP.Die Liberalen Schwyz und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

Art. 2

Die Partei besteht aus Frauen und Männern aller Bevölkerungskreise, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Sie bezweckt die Durchsetzung der im Parteiprogramm niedergelegten Ziele.

Als Volkspartei will sie die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ermöglichen. Die Partei strebt eine freiheitlich gesinnte Ordnung in der Gemeinde, Gesellschaft und Wirtschaft an. Sie setzt sich ein für die Freiheit der Bürger, für eine starke Wirtschaft und die soziale Stabilität.

Die Partei will Verantwortung übernehmen und dafür sorgen, dass auch nachfolgende Generationen Freiheit erben, erleben und leben können.

Art. 3

Die Partei arbeitet im Sinne des liberalen Gedankengutes. Sie vertritt die Interessen der Bürger der Gemeinde Schübelbach unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Orts- und Bevölkerungskreise.

Dies wird erreicht durch:

- Suche von Gleichgesinnten zur politischen Aussprache und Diskussion.
- Orientierung, Behandlung, Stellungnahme zu politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen.
- Einflussnahme bei Behörden und Kommissionen durch Wahl tüchtiger liberaler Vertreter.
- Einflussnahme bei Bürgern mittels sachlicher Information durch die Presse, Online Medien und anderen Mitteln.
- Pflege und Förderung der Kameradschaft und des gemeinschaftlichen Zusammenhalts

Mittel

Art. 4

Die Partei deckt ihre Ausgaben durch

- die Mitgliederbeiträge (maximal CHF 200.— pro Mitglied und Jahr) wobei folgende Arten von Mitgliederbeiträgen unterschieden werden
 - Einzelmitglieder CHF 50.— bis 100.—
 - Ehepaare CHF 70.— bis 140.—
 - Behördenmitglieder CHF 100.— bis 200.—
- Spenden
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- Ertrag des Vermögens

Art. 5

Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann zudem für Mitglieder, die sich noch in Ausbildung befinden, eine Ermässigung des Mitgliederbeitrages festlegen oder gänzlich von der Beitragspflicht befreien.

Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglied kann jede mündige Person werden, welche die Statuten und die politischen Grundsätze der Partei anerkennt und in der Gemeinde Schübelbach wohnhaft ist.

Wer der Partei als Mitglied beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied der FDP.Die Liberalen des Bezirks March, der FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

Jugendliche unter 18 Jahren unterstützen die Partei ideell. Sie können an Veranstaltungen eingeladen werden. Dabei haben sie ein Antrags-, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Das Mitgliederverzeichnis wird laufend aktualisiert.

Das Mitgliederverzeichnis wird der FDP.Die Liberalen des Bezirks March, der FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz und der FDP.Die Liberalen Schweiz zur Verfügung gestellt.

Der Zugriff auf das Mitgliederverzeichnis ist nur bestimmten Personen vorbehalten. Details regelt die Kantonalpartei.

Art. 8

Der Austritt aus der Partei erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Präsidenten anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Parteimitgliedern notwendig.

Art. 9

Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

Art. 10

Die Organe der Partei sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Revisoren)

Mitgliederversammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Parteimitglieder und ist das oberste Organ der Partei. Sie wird ordentlicher Weise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen.

Art. 12

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Es ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes (ausgenommen Vorstandsmitglieder von Amtes wegen)
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Kantonal Partei
- Abnahme der Tätigkeitsberichte

- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Anträge zuhanden des Jahresprogrammes
- Beschlussfassung über traktandierete Geschäfte
- Parteiausschlüsse im Falle von Art. 8, Abs. 2 vorstehend
- Änderung der Statuten und Auflösung der Partei, letzteres durch Zweidrittelmehrheit

Art. 14

Nachfolgende Traktanden sind Bestandteil jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und können bei Bedarf ergänzt werden

- Appell durch Präsenzliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Versammlung
- Jahresbericht des Präsidenten & Behördenvertreter
- Jahresrechnung & Revisionsbericht
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Wahlen
- Verschiedenes

Traktanden von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden individuell festgelegt.

Art. 15

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 16

Anträge von Mitgliedern und Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind spätestens bis 10 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten, bzw. dem Vizepräsidenten einzureichen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich, unter Angabe eines Grundes, verlangt werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangen.

Parteiversammlung

Art. 18

Die Parteiversammlung wird vom Vorstand einberufen und dient der Diskussion zu politische Sachthemen, Wahlen und der Information zu Aktivitäten innerhalb der Partei (inkl. Bezirks-, Kantonal- und Mutterpartei).

Zu politischen Themen wird jeweils eine Abstimmungsempfehlung (Beschluss) durch die Anwesenden Mitglieder gefasst.

Schlägt der Vorstand, oder ein Komitee, gemäss Art. 26 Personen zur Wahl vor, so ist über den Vorschlag ein Beschluss, durch die Anwesenden Mitglieder, zu fassen.

Art. 19

Eine Parteiversammlung kann schriftlich, unter Angabe eines Grundes, verlangt werden, wenn mindestens 5 Mitglieder diese Forderung unterstützen.

Art. 20

Versammlungsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident stimmt nicht ab, entscheidet aber bei Stimmengleichheit. Bei Parteiversammlungen kann die geheime Abstimmung verlangt werden.

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer
- den amtierenden Stände- und Nationalräten der Partei
- den amtierenden Kantons- und Regierungsräten der Partei
- den amtierenden Bezirksräten der Partei
- den amtierenden Gemeinderäten der Partei

Art. 22

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre. Jeweils an der Mitgliederversammlung in den geraden Jahren stehen der Präsident, der Aktuar, der Beisitzer und der 1. Rechnungsrevisor zur Wahl.

An den ungeraden Jahren werden der Vizepräsident, der Kassier und der 2. Rechnungsrevisor gewählt.

Art. 23

Kann ein Amt des Vorstandes oder des Rechnungsrevisors nicht besetzt werden, weil sich keine Person findet, die das Amt übernehmen möchte, kann die Mitgliederversammlung beschliessen, dass dieses Amt vakant bleibt.

Der Vorstand bleibt, solange er aus mind. drei Personen besteht und die Rolle des Präsidenten und des Kassiers oder des Aktuars besetzt ist, handlungsfähig.

Art. 24

Der Vorstand führt die Angelegenheiten der Partei, vertritt sie nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitglieder- und Parteiversammlung und vertritt diese nach aussen.

Er koordiniert die Aufgaben und Interessen der Partei mit anderen Behörden und Parteien resp. deren Mitgliedern.

Dem Vorstand können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzliche Kompetenzen erteilt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder Kassier. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25

Soweit nicht an ein Komitee delegiert, nominiert der Vorstand liberale, freisinnige Vertreter für Wahlen oder Ersatzwahlen in bestehende Kommissionen und schlägt diese dem Gemeinderat vor.

Art. 26

Soweit nicht an ein Komitee delegiert, sucht und nominiert der Vorstand Mitglieder für Wahlen und Ersatzwahlen in Parlamente und Exekutivgremien der Gemeinde, des Bezirks und des Kantons und schlägt diese der Parteiversammlung vor.

Art. 27

Der Vorstand organisiert und leitet Wahlen und Abstimmungen und er ordnet die dafür notwendigen Massnahmen und Tätigkeiten vor Abstimmungen und Wahlen an.

Diese Aufgabe kann auch an ein Komitee übertragen werden.

Art. 28

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 29

Der Vorstand bestimmt eine Person, welche für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei zuständig ist.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört ebenfalls die Pflege des Internetauftrittes und allenfalls vorhandener anderer sogenannter Social-Media-Kanäle.

Für diese Arbeit können zusätzliche Mitglieder beigezogen und benannt werden. Diese müssen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand regelt die Details.

Art. 30

Der Vorstand kann ein Pflichtenheft erstellen, welches die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder eines Komitees oder einer Subkommission festlegen und/oder präzisieren.

Komitees und Subkommissionen

Art. 31

Die Komitees und Subkommissionen werden auf besondere Tätigkeiten hin ins Leben gerufen und setzen sich zusammen aus:

- Dem Präsidenten des Komitees, der Subkommission
- Einem Mitglied des Vorstandes der Ortspartei
- Und weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Art. 32

Das Komitee oder die Subkommission erledigt die ihnen übertragenen Arbeiten und nimmt Rücksprache bei Arbeiten im Namen der Ortspartei mit dem Vorstand.

Bei der Auflösung der Komitees, Subkommissionen wird dem Vorstand Bericht erstattet.

Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle

Art. 33

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüft jährlich die Rechnungsführung und erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.

Auflösung der Partei

Art. 34

Die Auflösung der Partei kann erfolgen:

- wenn an ihre Stelle eine andere Partei, ein anderer Verein oder juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 und Art. 3 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- wenn der Parteizweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Im Falle der Auflösung der Partei muss das Parteivermögen der FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz zuhanden einer späteren Neugründung der Gemeindepartei zufallen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35

Die vorliegenden Statuten wurden in der männlichen Schreibweise verfasst. Die weibliche Form ist automatisch mitgemeint.

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. November 2017 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 29. November 2001.

Der Präsident

Der Aktuar

Roland Schirmer

Roger Züger